

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1952

Nummer 37

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 633.

I. Verfassung und Verwaltung: VAO. 15. 5. 1952, Zum Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 103). S. 633. — RdErl. 21. 5. 1952, Erteilung von Sichtvermerken; hier: Übergang von bisher den Besatzungsbehörden vorbehaltenen Zuständigkeiten auf deutsche Sichtvermerksbehörden. S. 637. RdErl. 28. 5. 1952, Sichtvermerksgebühren im Reiseverkehr mit Dänemark. S. 637.

B. Innenministerium. C. Finanzministerium.

Gem.RdErl. 27. 5. 1952, Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 637.

C. Finanzministerium.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem.RdErl. 27. 5. 1952, Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungsjahr 1952. S. 638.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 27. 5. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 639. — Bek. 28. 5. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung. S. 639.

G. Sozialministerium.

RdErl. 23. 5. 1952, Auswanderung. S. 639.

H. Kultusministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 640.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 20. 5. 1952, Zur Polizeiverordnung zum Schutz von Gebäuden gegen Hausbockkäfer vom 11. Oktober 1951 (GV. NW. S. 132). S. 640.

Notiz. S. 640.

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat Dr. J. Friedrich zum Oberregierungsrat. Referent Dipl.-Ing. R. Sch wed a zum Oberregierungsrat bei dem Statistischen Landesamt.

— MBI. NW. 1952 S. 633.

I. Verfassung und Verwaltung

Zum Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 103)

VAO. d. Innenministers v. 15. 5. 1952 — I — 14.50 228/49

Zur Ausführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 103) wird auf Grund des § 27 Abs. 1 der genannten gesetzlichen Bestimmung folgendes verordnet:

Volksbegehren

1.

Zu § 2 und § 3:

(1) Die Zulassung der Listenauslegung soll nach dem Vordruck der Anlage 1 (Größe 210 × 297 mm) beantragt werden.

(2) Der Zulassungsantrag enthält mit dem formellen Antrag auf Zulassung der Listenauslegung, den allgemein gefaßten Gegenstand des Volksbegehrens, den Text des beantragten Gesetzes nebst Begründung, die den Antrag stützenden Unterschriften sowie in der Regel die Angabe des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters. Der Zulassungsantrag muß aber stets ein einheitliches Ganzes bilden, insbesondere muß aus ihm ersichtlich sein, daß die Unterschriften den Antrag stützen. Dies kann erreicht werden, entweder, indem sämtliche Unterschriften mit dem formellen Antrag usw. ein festverbundenes Ganzes bilden, oder indem Unterschriftenbogen, die nur einen Teil der erforderlichen Unterschriften enthalten, jedesmal mit

einem formellen Antrag fest verbunden werden. Die Verbindung zwischen formellem Antrag usw. und den Unterschriften muß aber stets vor der Sammlung der Unterschriften erfolgen und von einer Behörde unter Siegelverwendung und Angabe der zusammengehefteten Blattzahlen bescheinigt sein.

(3) Auf einer Seite des Unterschriftsbogens sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Unterschriften auf jedem Bogen sind mit laufenden Zahlen zu versehen.

(4) Die Bestätigung der Gemeindebehörde über das Stimmrecht kann auf dem Unterschriftsbogen hinter jedem Namen erfolgen, sie kann aber auch in der Weise geschehen, daß die Gemeindebehörde unter dem letzten Unterschriftsbogen eine Gesamtbestätigung in folgender Weise gibt:

Es wird bestätigt, daß die vorstehend unter den lfd. Nummern bis eingetragenen Unterschriften stimmberechtigt sind.

Ort, Datum

Siegel

Der Ober-Stadtdirektor, Oberkreis-, Amts-, Gemeinde-Direktor

Unterschrift

2.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Listen sind während der Eintragsfrist an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Dienststunden und an den in diese Frist fallenden Sonntagen zu besonders von der Gemeindebehörde festzusetzenden Stunden auszulegen. Die Auslegungsstunden an Sonntagen sind sofort nach Eingang der Listen so festzusetzen, daß den Bedürfnissen der Bevölkerung ausreichend Rechnung getragen wird. Erscheint nach den örtlichen Bedürfnissen die Auslegung während der vollen Dienststunden an den Arbeitstagen nicht erforderlich oder zu einer Zeit außerhalb der üblichen Dienststunden zweckmäßig, so können von der Gemeindebehörde bestimmte Tagesstunden während oder außerhalb der Amtsstunden für die Auslegung mit dem Vertrauensmann oder seinem Beauftragten vereinbart werden. Auf die Möglichkeit solcher Vereinbarungen ist

gegebenenfalls von der Gemeindebehörde bei der Übersendung der Bestätigung hinzuweisen. Besteht eine Vereinbarung nicht, so ist davon auszugehen, daß die Auslegung während der vollen Dienststunden geschieht.

3.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Wählerliste (Wahlkartei) muß deshalb fortgeschrieben sein, und zwar unter Berücksichtigung derjenigen Personen, die im Laufe der Abstimmungsfrist die Wahlberechtigung und damit die Abstimmungsberechtigung durch Vollendung des 21. Lebensjahres erreichen werden. Abstimmungsberechtigt werden solche Personen aber nur mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

4.

Zu § 9:

(1) Der Eintragungsschein darf nur von der Gemeindebehörde, in deren Wählerliste (Wahlkartei) der Antragsteller eingetragen ist, und nur in der Zeit von der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragsfrist ausgestellt werden. Die Ausstellung des Eintragungsscheins ist in der Wählerliste (Wahlkartei) zu vermerken. Die Ausstellung erfolgt nach dem Vordruck der Anlage 3.

(2) Über die ausgestellten Eintragungsscheine ist von der Gemeindebehörde eine Liste zu führen, die mit dem Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Eintragsfrist abzuschließen ist.

5.

Zu § 10:

(1) Die Gemeindebehörde legt, wenn sie der Beschwerde nicht alsbald stattgibt, sie auf dem schnellsten Wege, spätestens am zweiten Tag nach dem Eingang, ihrer Aufsichtsbehörde mit einem die Ablehnung rechtfertigenden Bericht unter Beifügung des etwa erforderlichen Urkundenmaterials, insbesondere einer Abschrift des gefertigten Vermerks vor. Die Aufsichtsbehörde entscheidet innerhalb einer vom Tag des Eingangs der Beschwerde bei der Gemeinde anlaufenden Frist von einer Woche.

(2) Alle Entscheidungen, Zustellungen und Mitteilungen sind auf dem schnellsten Weg zu bewirken.

6.

Zu § 11:

(1) Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragslisten vollständig und leserlich auszufüllen. Nicht leserliche Unterschriften sind von dem die Eintragung entgegennehmenden Beamten in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(2) Die Erklärung eines Eintragungsberechtigten, daß er nicht schreiben könne, ist, nachdem die Eintragung von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten von Amts wegen bewirkt ist, in der Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Tages der Eintragung zu vermerken.

Anlage 1

**Zulassungsantrag
nach der Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren und
Volksentscheid**

An den
Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die unterzeichneten¹⁾ Stimmberechtigten beantragen, bei den Gemeindebehörden die Auslegung von Eintragslisten für ein Volksbegehren zuzulassen, das gerichtet ist auf

den Erlaß eines Gesetzes

über

mit nachfolgendem Wortlaut:

§ 1 usw.

Vertrauensmann: Stellvertreter:

Lfd. ²⁾ Nr.	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen

¹⁾ Die Eintragungen sind sämtlich eigenhändig und lesbar zu bewirken.

²⁾ Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden.

Anlage 2

**Eintragungsliste
für ein Volksbegehren nach der Verordnung über das Verfahren bei
Volksbegehren und Volksentscheid**

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren den Erlaß eines Gesetzes

über

mit folgendem Wortlaut:

§ 1 usw.

Kreis: Gemeinde:

Lfd. ¹⁾ Nr.	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen

Es wird bescheinigt, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und bei Beginn der Eintragsfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

Die Zahl der gültigen Eintragungen beträgt

sie sind in der Zeit vom bis bewirkt worden.

....., den 19.....

(Ort)

(Siegel)

Der

(Unterschrift)

¹⁾ Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden. Alle übrigen Eintragungen müssen eigenhändig und lesbar bewirkt werden.

Anlage 3

**Eintragungsschein
für das Volksbegehren auf den Erlaß eines Gesetzes**

über

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Beruf oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann sich unter Abgabe dieses Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde, in der Eintragslisten ausgelegt sind, in diese eintragen.

....., den 19.....

(Ort)

(Siegel)

Der

(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 4

**Nachtragungsbogen zur Eintragungsliste
für das Volksbegehren auf Erlaß eines Gesetzes**

über

Nach Ablauf der Eintragsfrist und der Nachfrist (.....)

.....) sind auf Grund erfolgreicher Beschwerde gegen die Versagung ihrer Zulassung oder gegen die Erteilung eines Eintragungsscheins folgende Stimmberechtigte nachträglich zur Eintragung zugelassen worden:

Kreis: Gemeinde:

Lfd. ¹⁾ Nr.	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1.					
2.					
3.					

usw.

Es wird bescheinigt, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und bei Beginn der Eintragsfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

Die Zahl der gültigen Eintragungen auf diesem Bogen beträgt:

sie sind in der Zeit vom bis bewirkt worden.

....., den 19.....

(Ort)

(Siegel)

Der

(Unterschrift)

¹⁾ Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden. Alle übrigen Eintragungen müssen eigenhändig und lesbar bewirkt werden.

Erteilung von Sichtvermerken; hier: Übergang von bisher den Besatzungsbehörden vorbehaltenen Zuständigkeiten auf deutsche Sichtvermerksbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 21. 5. 1952 — I — 13.38 — Nr. 738/52

Nachstehenden RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern v. 8. Mai 1952 — 6226 A — 378/52 — gebe ich zur Kenntnis:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gemäß Ziff. I der Bestimmungen über die Behandlung von Sichtvermerksangelegenheiten durch die deutschen Sichtvermerksbehörden hat sich die Alliierte Hohe Kommission die Erteilung von Sichtvermerken zu Reisen nach oder durch Deutschland vorbehalten, soweit es sich um Persönlichkeiten der Besatzungsmächte sowie um Familienangehörige und nahe Verwandte dieses Personenkreises handelt. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist nach einer Vereinbarung mit dem Combined Travel Board die Befugnis zur Erteilung von Sichtvermerken zur Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an amerikanische, britische, französische, belgische, dänische, luxemburgische und norwegische Besatzungsangehörige, die in Deutschland stationiert sind und deren Familienangehörige auf die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel, Den Haag, Kopenhagen, die Gesandtschaft der Bundesrepublik in Oslo sowie die Konsulate der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg und Zürich übertragen worden.

In gleicher Weise sind die Sichtvermerksanträge solcher Personen irgendeiner Staatsangehörigkeit oder Staatenloser zu behandeln, die eine amtliche Bescheinigung eines Alliierten Hohen Kommissars oder der Alliierten Hohen Kommission oder eines Kommandierenden Generals der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungstruppen vorlegen, aus der sich ergibt, daß die Anwesenheit des Sichtvermerksbewerbers in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für notwendig erachtet wird.

952 S. 637 m.

ufgeh.

955 S. 1199 Nr. 341

— MBL. NW. 1952 S. 637.

Sichtvermerksgebühren im Reiseverkehr mit Dänemark

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1952 — I 13 — 38 Nr. 782/52

Nachstehende Verbalnote des Auswärtigen Amtes an die Kgl. Dänische Botschaft vom 6. Mai 1952 über die Festsetzung der Sichtvermerksgebühren im deutsch-dänischen Reiseverkehr gebe ich zur Kenntnis:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auswärtige Amt
524 — 00:17 adh. IV V 50 249/52

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Königlich Dänischen Botschaft den Empfang der Verbalnote vom 6. Mai 1952 betr. Inkraftsetzung des dänisch-deutschen Gebührenabkommens über die Erteilung dänischer und deutscher Sichtvermerke an dänische und deutsche Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Personen zu bestätigen. Hiernach werden mit Wirkung vom 1. Juni 1952 ab auf der Grundlage der Gegenseitigkeit folgende Gebühren erhoben:

Sichtvermerke zur einmaligen Durchreise, zur einmaligen Durchreise und zurück, sowie zur mehrmaligen Durchreise	2,— DM/d. Kr. 3,50
Sichtvermerke zur einmaligen Einreise, einmaligen Wiedereinreise oder zur mehrmaligen Einreise	5,60 DM/d. Kr. 9,20
Sammelsichtvermerke	
1 bis 10 Teilnehmer	5,60 DM/d. Kr. 9,20
11 bis 100 Teilnehmer	10,— DM/d. Kr. 16,—
101 bis 500 Teilnehmer	20,— DM/d. Kr. 32,—
ab 500 Teilnehmer	50,— DM/d. Kr. 80,—

Für Sammelsichtvermerke, soweit es sich um kulturelle Reisen handelt, wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sammelsichtvermerksgebühren erhoben.

— MBL. NW. 1952 S. 637

B. Innenministerium C. Finanzministerium

Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG

Gem. RdErl. d. Innenministers — II B — 3 a/25.117.24 — 8784/52 — u. d. Finanzministers — B 3030 — 5273/IV — v. 27. 5. 1952

Für die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 12—17 des Gesetzes zur Regelung der Rechts-

verhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 sind gemäß § 26 des Gesetzes zuständig:

1. der Landesrechnungshof, soweit das Land Nordrhein-Westfalen, die Sk.- und Rb.-Polizeibehörden, der Provinzialverband Westfalen und der Landesverband Lippe als Dienstherren in Frage kommen,
2. die Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen gegenüber den der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder der Aufsicht der Landkreise unterliegenden Gebietskörperschaften (Gemeinden und Gemeindeverbänden) und Zweckverbänden;
— die Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen können sich bei Durchführung dieser Aufgabe der Mithilfe der Gemeindeprüfungsämter der Landkreise bedienen —,
3. die Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen gegenüber den öffentlichen Sparkassen.

Auf den RdErl. d. Innenministers v. 11. Juni 1951 — II B — 3/25.117.22 — 788/51 — (MBL. NW. S. 657), Abschn. I, letzter Absatz nehmen wir Bezug.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1952 S. 637

C. Finanzministerium B. Innenministerium

Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungsjahr 1952

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3314 — 2830/IV und d. Innenministers III B 93 — Tgb.-Nr. 84/52 v. 27. 5. 1952

Die gesetzlichen Versorgungslasten für die früheren kommunalen Polizeivollzugsbeamten werden einstweilen auch im Rechnungsjahr 1952 nach den für das Rechnungsjahr 1951 geltenden Grundsätzen (vgl. die Bezugserlasse) unter Berücksichtigung folgender Änderungen erstattet:

1. Im Gegensatz zu den Vorjahren werden im Rechnungsjahr 1952 den Gemeinden nicht nur die gesetzlichen Versorgungsbezüge, sondern auch die von ihnen gewährten Beihilfen, jedoch nur unter der Voraussetzung erstattet, daß die Gemeinden auch ihren übrigen Beamten Beihilfen im Rahmen der Beihilfegrundsätze gewähren. Unterstützungen bleiben nach wie vor von der Erstattung ausgeschlossen.
2. Die Erstattungsanträge für das Rechnungsjahr 1952 sind in der bisherigen Form und Zahl bis zum 10. März 1953 einzureichen.
- Die zur Erstattung angemeldeten Beihilfen sind besonders aufzuführen.
3. Auf den zu erstattenden Versorgungsaufwand werden den Gemeinden entsprechend dem gemeinsamen Erl. v. 2. August 1951 und meinem Erl. v. 28. Januar 1952 — B 3314 — 13342/IV (letzter Erl. ist nur den Regierungspräsidenten zugegangen) monatliche Vorschüsse gezahlt.

Buchungsstelle ist Einzelpl. 14, Kap. 1475, Tit. 158:

„Altversorgungslasten für die Exekutivpolizei in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung sowie für diejenigen Polizeibeamten, die nach dem 1. April 1946 von den Polizeiausschüssen zwar übernommen worden, dort aber keinen Dienst getan haben.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 12. 1950 — B 3314 — 12314/IV/KF 1460/23851/I — III B 6/3 — MBL. NW. S. 1139.

RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 2. 8. 1951 — B 3314 — 8465/IV — und II D 1 25.126 — 5558/51 — MBL. NW. S. 1018 —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

den Sozialminister Nordrhein-Westfalen — Rheinische Versorgungskasse — Düsseldorf,

die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen — Westfälische Versorgungskassen — Münster,

die Gemeinden, die SK- und Rb.-Polizeibehörden Nordrhein-Westfalen — Polizeiausschüsse —.

— MBL. NW. 1952 S. 638.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Bek. d. Arbeitsministers v. 27. 5. 1952 — III 4 — 8723 —

Im Lande Hessen sind am 18. April 1952 (Bundesanzeiger Nr. 81 vom 26. April 1952, S. 3) die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines:	Aussteller (GGA = Gewerbeaufsichtsamt)
Reichert, Fritz Gundhelm/Kr. Schlüchtern	B Nr. 26/50	GAA Frankfurt (Main)
Schäfer, Michael Gundhelm/Kr. Schlüchtern	B Nr. 38/50	GAA Frankfurt (Main)
Stengler, Fritz Lich/Kr. Gießen	B Nr. 15/51	GAA Gießen
Deuchert, Karl Freiensteinau/Kr. Lauterbach	A Nr. 156/51	GAA Gießen

— MBl. NW. 1952 S. 639.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 28. 5. 1952 — III 4 — 8723 —

Nachstehender Sprengstofferlaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung des Scheines:	Aussteller (GGA = Gewerbeaufsichtsamt)
P. Ackens, Kohlscheid, Lambertstr. 4 v. 21. 3. 1952	C Nr. 17/52	GAA Aachen

— MBl. NW. 1952 S. 639.

G. Sozialministerium

Auswanderung

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 5. 1952 — III A 1/KFH/90 —

Das Hauptamt für Soforthilfe hat mitgeteilt, daß in wiederholten Fällen Heimatvertriebene Darlehen im Rahmen der Existenzaufbauhilfe beantragt und erhalten haben, ohne das Soforthilfeamt von ihrer beabsichtigten Auswanderung zu verständigen. Die Gewährung von Aufbauhilfe an Heimatvertriebene, die sich um Auswanderung bemühen, widerspricht dem Sinn der Bestimmungen des § 44 SHG. Um Schädigungen des Soforthilfefonds für die Zukunft zu vermeiden, hat deshalb der Herr Bundesinnenminister darum gebeten, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Bezirksfürsorgeverbände in allen Fällen, in denen durch Kriegsfolgenhilfeempfänger

Beihilfen zur Auswanderung gemäß § 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. S. 779) beantragt werden, eine Mitteilung an das für den Wohnsitz des Auswanderungsbewerbers zuständige Soforthilfeamt geben. Da die Zahl der Auswandernden gering ist und so eine nennenswerte arbeitsmäßige Belastung der Bezirksfürsorgeverbände durch die erbetene Mitteilung an die Soforthilfeämter nicht entstehen kann, bitte ich dringend, in diesem Sinne zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 639.

H. Kultusministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Ministerialdirigent Dr. H. Busch zum Ministerialdirektor.

— MBl. NW. 1952 S. 640.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Zur Polizeiverordnung zum Schutz von Gebäuden gegen Hausbockkäfer vom 11. Oktober 1951 (GV. NW. S. 132)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 5. 1952 — II A 4.601 Nr. 709/52 —

1. Unter Abschn. 3.2 meines RdErl. v. 11. Oktober 1951 — II A 4.601 Nr. 2669/51 (MBl. NW. S. 1225) —, betreffend Ausführungsvorschriften zur Polizeiverordnung zum Schutz von Gebäuden gegen Hausbockkäfer v. 11. Oktober 1951, sind die Anstalten aufgeführt, die in schwierigen Fällen Auskünfte erteilen können. Ich bitte, den Abschn. unter einer neuen Ziff. 7 wie folgt zu ergänzen:

„Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund, Alte Radstraße 15.“

2. Die Anschriften folgender Anstalten, die unter Abschn. 3.2 des vorgenannten RdErl. aufgeführt sind, haben sich geändert:

Zu 1: Prüfausschuß für Holzschutzmittel, Geschäftsstelle Hamburg-Bahrenfeld, Griegstr. 100,

Zu 6: Holzschutzkreis der Bauten-Schutzindustrie, Frankfurt a. M., Am Hauptbahnhof 12 IV.

— MBl. NW. 1952 S. 640.

Notiz

Exequatur an den Brasilianischen Konsul in Düsseldorf, Herrn Orlando Arruda

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von Brasilien in Düsseldorf ernannten Herrn Orlando Arruda das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

— MBl. NW. 1952 S. 640.